

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 19

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift L. Jahrgang.

Basel.

10. Mai 1884.

Nr. 19.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.  
Die Bestellungen werden direkt an „Bennos Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Studien über die Frage der Landesverteidigung. (Fortschung.) — Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Schweizerische Offiziersgesellschaft. Festbericht. — Instruktion der Infanterie. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Stellenauskreibung. Verkauf der eidgenössischen Kartenwerke. Grauhof-Denkmal. Militär-Etat der Kantone Bern und Graubünden. Die Lehrer als Landwehroffiziers-Abspranten. Herr Friedrich von Herrenschwand. Battalion Nr. 64. — Sprechsaal: Zur Ausführung des Artikels 93 der Militärorganisation.

## Studien über die Frage der Landesverteidigung.

Von Gato.

(Fortschung.)

### III. Kapitel:

Die Landesverteidigung in der Blüthezeit der alten Eidgenossenschaft (14.—15. Jahrhundert), während des Zerfalls (16.—18. Jahrhundert) und in der Gegenwart.

Welches sind die Mittel, den fremden Heeren den Gebrauch der unser Land durchziehenden strategischen Linien zu verbieten und die politische Selbständigkeit zu behaupten?

Antwort:

1) Eine a. starke — b. stets kampfbereite — c. gut bewaffnete und ausgerüstete — d. wohlgeübte Armee.

2) Eine schon im Frieden vorbereitete Basis, innerhalb welcher sich die Armee gedeckt gesammeln und auf welche gestützt sie sowohl Angriff als Verteidigung einleiten kann.

3) Befolgung der unveränderlichen Gesetze der Kriegskunst.

Wir werden in diesem Kapitel nur die Antwort 1) näher besprechen.

Wir verlangen in erster Linie eine starke Armee, darunter verstehen wir nicht allein die Zahl der Streiter, sondern auch den inneren Gehalt des Heeres. Stark d. h. sowohl von Begeisterung getragen, als auch zahlreich im Verhältnis zur Größe des Landes und zur Menge der Bewohner, waren die eidgenössischen Heere während der Blüthezeit der alten Eidgenossenschaft (besonders vom Ende des 14. Jahrhunderts an), weil die allgemeine Wehrpflicht, welche die Gegner nicht kannten, eine

stattliche Zahl mutiger und begeisterter Streiter unter die Fahnen rief, während die Ritterheere (des 9.—14. Jahrhunderts) eben nur aus dem wohlhabenden Theile der Bevölkerung bestanden, welcher Pferde halten und sich mit der nötigen Wehr versetzen konnte, während die Größe der auf Kriegsdauer geworbenen Söldnerheere (15.—17. Jahrhundert) von den finanziellen Hülfsmitteln des betreffenden Gegners abhing. Wenn wir den Ritterheeren den Sporn einer höheren Gesinnung nicht absprechen können, so beherrschte die Söldnerheere nur der Gedanke eines möglichst leichten Erwerbes.

Im Verlaufe der Zeit und namentlich in denjenigen des Zurückbleibens der Eidgenossen in den Fortschritten der Wehrmittel und ihrer wirksamen Verwertung (16.—18. Jahrhundert) tauchten verschiedentlich Bestrebungen auf, die allgemeine Wehrpflicht durch ein gemischtes System zu ersezten, wonach ein stehendes Kriegskorps den ersten Auszug zu bilden und sich nach Bedarf aus der allgemeinen Miliz zu ergänzen hätte.

Diese Bestrebungen scheiterten jedoch stets an den republikanischen Grundsätzen, die allgemeine Wehrpflicht blieb.

Aber in Folge der Uneinigkeit der Eidgenossen unter einander, in Folge übel angebrachter Spar-samkeitsrücksichten sah man (im 17. und 18. Jahrhundert) selbst in den Tagen der Gefahr keine militärische Kräfteentfaltung mehr, wie sie das Vorbestehen der allgemeinen Wehrpflicht und etwas Patriotismus gestattet hätten. Während des dreißigjährigen Krieges, den Feldzügen Ludwigs XIV. in Deutschland und Italien, den Kämpfen der ersten französischen Republik und des ersten Kaiserreichs fanden Truppenaufgebote statt, welche kaum zur Bildung eines elenden, von der Kriegskunst völlig verpönten Kordonns, nie aber zur ernstlichen Ver-